



N i e d e r s c h r i f t

über die 46. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 17. November 2021, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintiner

Ersatz-GR Johannes Tilg

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Dr. Werner Schiffner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Ersatz-GR Peter Schernthaner

Vertretung für Frau Stadträtin
Irene Partl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderat Peter Teyml

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Stadträtin Irene Partl	entschuldigt
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner	entschuldigt
Ersatz-GR Johann Seiwald	entschuldigt als Vertretung für Herrn Gemeinderat Dr. Werner Schiffner
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.	entschuldigt; kurzfristig kein Ersatz möglich

Protokollunterfertiger:

Vbgm. Tscherner, GR Galloner

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 19.10.2021
2. Raumordnungsangelegenheiten
3. Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz (Teilflächen der Gste 40 und 82, beide KG Heiligkreuz II, "Heiligkreuzer Feld")
4. Bezeichnung einer Verkehrsfläche als "Heiligkreuzer Feld" auf Teilflächen der Gste 40 und 82, beide KG Heiligkreuz II
5. Mittelfreigaben
6. Nachtragskredite
 - 6.1. Darlehensrückzahlung "Verkehrslenkungsmaßnahme Reg. 18, Aubrücke" - Nachtragskredit
7. Auftragsvergaben
8. Adaptierung des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.06.2015 betreffend „Stadtwerke Hall in Tirol GmbH: Errichtung einer Tochtergesellschaft, Errichtung/Änderung eines Kraftwerkes, Geschäftsführerbestellung; Ermächtigung der Bürgermeisterin“
9. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
10. Abfallgebührenordnung ab 1.1.2022
11. Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2022
12. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2022; Ermäßigungen und Ausnahmen

13. Ansuchen an den Gemeinderat Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"
14. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "719 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"
15. Personalangelegenheiten
 - 15.1. COVID-19 - einmalige Bonuszahlung für Bedienstete der Wohn- und Pflegeheime
 - 15.2. Antrag der Zentralpersonalvertretung über die Auszahlung von "Weihnachts-Guldinern" 2021 und Nachtragskredit
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. **Niederschrift vom 19.10.2021**

Die Niederschrift vom 19.10.2021 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. **Raumordnungsangelegenheiten**

Es liegt kein Antrag vor.

zu 3. **Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz (Teilflächen der Gste 40 und 82, beide KG Heiligkreuz II, "Heiligkreuzer Feld")**

ANTRAG:

Gemäß beigefügtem Lageplan vom 01.10.2021 soll die darin gelb dargestellte Verkehrsfläche („Heiligkreuzer Feld“), welche bereits ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Hall in Tirol übernommen worden ist, zur Gemeindestraße erklärt werden.

Es ergeht daher der Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 17.11.2021

betreffend die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß

§ 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz

„Heiligkreuzer Feld“

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege (Tiroler Straßengesetz), LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Die im beiliegenden Lageplan vom 01.10.2021 dargestellte Verkehrsfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke 40 und 82, beide KG Heiligkreuz II, wird zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Die Gemeindestraße wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2021 als „Heiligkreuzer Feld“ bezeichnet.

Der Verlauf der Gemeindestraße ist in dem beigefügten Lageplan vom 01.10.2021 ersichtlich.

§ 3

Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Im Rahmen des Baulandumlegungsverfahrens „Gewerbegebiet-Römerweg“ wurde die gegenständliche Verkehrsfläche bereits mit GR-Beschluss vom 24.03.2021 ins Öffentliche Gut übernommen.

Vor Inangriffnahme des Straßenbauverfahrens ist es erforderlich, gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz das „Heiligkreuzer Feld“ durch Verordnung der Gemeinde zur Gemeindestraße zu erklären, damit die Antragslegitimation für das Straßenbaubewilligungsverfahren gegeben ist.

Wie sich aus der zugrundeliegenden Straßenplanung ergibt, werden für die Benützung des Heiligkreuzer Feld keine Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz festgelegt.

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 17.11.2021
betreffend die Bezeichnung einer Verkehrsfläche als
„Heiligkreuzer Feld“

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden, LGBl.Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Die im beiliegenden Lageplan vom 01.10.2021 gelb dargestellte Verkehrsfläche auf Teilflächen der Grundstücke 40 und 82, beide KG Heiligkreuz II, erhält die Bezeichnung „Heiligkreuzer Feld“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.3.2021 wurde im Rahmen des Baulandumlegungsverfahrens „Gewerbegebiet – Römerweg“ die Übernahme der im Erschließungsplan bereits ausgewiesenen Wegfläche im Ausmaß von ca. 1.151 m² in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschlossen.

Im Vorfeld der Ausschreibung der Straßenbauverhandlung ist es erforderlich, rechtzeitig der neuen Gemeindestraße einen Namen zu geben.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet es sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit an, die bereits bestehende Nord-Süd-Bezeichnung „Heiligkreuzer Feld“ auch nach Westen – auf der neuen Wegfläche – fortzusetzen.

Für die Namensgebung der Straße wurde im Kulturausschuss am 05.10.2021 eine einstimmige Empfehlung für den Namen „Heiligkreuzer Feld“ abgegeben.

Lageplan:



Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 6. Nachtragskredite

zu 6.1. Darlehensrückzahlung "Verkehrslenkungsmaßnahme Reg. 18, Aubrücke" - Nachtragskredit

ANTRAG:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2004 wurde die Darlehensaufnahme zur Teilfinanzierung für die Errichtung der Aubrücke (Verkehrslenkungsmaßnahme Region 18 / Bert-Köllensperger-Straße) genehmigt. Darlehensgeber ist das Amt der Tiroler Landesregierung.

Es soll der aushaftende Schuldenstand in Höhe von 217.626,95 Euro (lt. Kontoauszug vom 22.10.2021) als Einmalzahlung im Finanzjahr 2021 getilgt werden.

Dafür wird ein Nachtragskredit in Höhe von 218.000,00 Euro auf Haushaltskonto 1/612000-346900 (Einmaltilgung Darlehen Aubrücke) beschlossen. Die Bedeckung erfolgt über Mehreinnahmen von Bedarfszuweisungen des Landes Tirol an die Stadtgemeinde Hall in Tirol wie folgt:

- 58.000,00 Euro Sanierung Rudolfstraße (westl. Teil), HHKto 2/612000+871100
- 60.000,00 Euro Straßenbau Max Weiler Straße, HHKto 2/612000+871100
- 100.000,00 Euro Gebäudesanierung Bachlechnerstraße 2, HHKto 2/853000+871100

Sollte sich die Auszahlung der Bedarfszuweisungen verzögern (z.B. Auszahlung nicht mehr im Finanzjahr 2021), so erfolgt die Bedeckung in diesem Ausmaß über Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage. In diesem Fall wird nach dem Eintreffen der Bedarfszuweisungen eine Rückführung des entnommenen Betrags an die allgemeine Haushaltsrücklage vorgenommen. Die Mittel werden in voller Höhe freigegeben.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der finanziellen Situation ist es im Jahr 2021 möglich, den aktuellen Schuldenstand des gegenständlichen Darlehens (Sachkonto-Nr. 41534) durch eine Einmalzahlung vollständig zu tilgen. Mehreinnahmen in Summe von 218.000,00 durch Bedarfszuweisungen des Landes Tirol ermöglichen diese erfreuliche Maßnahme. Die Mehreinnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- 58.000,00 Euro Sanierung Rudolfstraße (westl. Teil)
- 60.000,00 Euro Straßenbaumaßnahme Max Weiler Straße
- 100.000,00 Euro Gebäudesanierung Bachlechnerstraße 2

Wortmeldungen:

Vbgm. Tscherner äußert, in dieser Angelegenheit unschlüssig zu sein. Aus dem Antrag ergebe sich eine Bedeckung über Mehreinnahmen von Bedarfszuweisungen des Landes für die Sanierung Rudolfstraße, den Straßenbau Max-Weiler-Straße sowie die Gebäudesanierung Bachlechnerstraße. Auf der Internetseite des Landes werde die Zweckgebundenheit der Mittel angeführt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisung sei von der Gemeindeaufsicht zu überprüfen. Er wisse nicht, ob man mit der vorgesehene Vorgehensweise mit den Richtlinien des Landes konform gehe.

Bgm. Posch antwortet, diese Vorgehensweise sei mit den entsprechenden Landesstellen abgestimmt worden.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 1 Enthaltung (Vbgm. Tscherner) mehrheitlich genehmigt.

zu 7. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 8. Adaptierung des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.06.2015 betreffend „Stadtwerke Hall in Tirol GmbH: Errichtung einer Tochtergesellschaft, Errichtung/Änderung eines Kraftwerkes, Geschäftsführerbestellung; Ermächtigung der Bürgermeisterin“

ANTRAG:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 02.06.2015 betreffend „*Stadtwerke Hall in Tirol GmbH: Errichtung einer Tochtergesellschaft, Errichtung/Änderung eines Kraftwerkes, Geschäftsführerbestellung; Ermächtigung der Bürgermeisterin*“ (damals TOP 19.) wird dahingehend geändert, dass die damals genehmigten Punkte 2. und 3. ersatzlos gestrichen werden. Ansonsten bleibt der genannte Beschluss aufrecht mit der Maßgabe, dass dieser nun die HALLAG Kommunal GmbH (und nicht mehr die damalige Stadtwerke Hall in Tirol GmbH) betrifft.

Die Unterfertigung des Umlaufbeschlusses (Anlage 1) durch die Bürgermeisterin wird sohin genehmigt.

BEGRÜNDUNG:

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 02.06.2015 wurde Folgendes genehmigt:

1. *Errichtung einer Power-to-Heat-Anlage auf dem Gelände des Fernheizwerkes Obere Lend*
2. *Gründung einer Errichtungs- und Betriebs GmbH zur Realisierung des o. a. Vorhabens*
3. *Ermächtigung der Frau Bürgermeisterin zur Beschlussfassung in der Generalversammlung der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH bzw. mittels Umlaufbeschluss der Gesellschafter zur Realisierung des o. a. Vorhabens in folgenden Angelegenheiten:*
 - a. *Gründung einer Errichtungs- und Betriebs GmbH gemeinsam mit einem Unternehmen der TIWAG-Gruppe mit einem Stammkapital von € 35.000,00, das zu 50 % von der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH gezeichnet wird*
 - b. *Bestellung von Herrn DI Mag. Artur Egger zum kollektiv zeichnungsberechtigten Geschäftsführer dieser Gesellschaft*
 - c. *Zustimmung der Bestellung eines weiteren von der TIWAG-Gruppe zu nominierenden kollektiv zeichnungsberechtigten Geschäftsführers*

Die Errichtung einer derartigen Anlage hat den Zweck,

- *das aktuelle Regelenergieportfolio der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH und der TIWAG zu ergänzen,*
- *die Netzstabilität des Tiroler Stromnetzes zu unterstützen,*
- *die Ausfallsicherheit des Haller Fernwärmenetzes zu erhöhen,*
- *die temporäre Leistungsüberschüsse im Netz zur Erzeugung von speicherbarer Wärme zu verwenden,*
- *die Rentabilität der bestehenden Kraftwerksinfrastruktur zu erhöhen und*
- *die Schadstoffbelastung in der Region Hall weiter zu reduzieren.*

Nachdem dieses Vorhaben nun durch die HALLAG Kommunal GmbH (als „Nachfolgerin“ der seinerzeitigen Stadtwerke Hall in Tirol GmbH) selbst - ohne Errichtung einer eigenen Tochtergesellschaft und ohne Beteiligung externer Unternehmen - umgesetzt werden soll, werden die Punkte 2. (*Gründung einer eigenen „Errichtungs- und Betriebs GmbH“*) und 3. a. bis c. (Details betreffend die Gründung einer „Errichtungs- und Betriebs GmbH“) ersatzlos gestrichen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 10. Abfallgebührenordnung ab 1.1.2022

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt folgende Abfallgebührenordnung:

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, sowie aufgrund § 1 Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol in seiner Sitzung am 17. November 2021 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung. Die Gebühr ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei Abmeldung eines Wohnsitzes bzw. eines Standortes bei Betrieben oder sonstigen Benützern erfolgt keine Rückvergütung der Grundgebühr für das laufende Gebührenjahr.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- (3) Den Gebühren im Sinne dieser Abfallgebührenordnung wird jeweils die gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer von derzeit 10 % hinzugerechnet.

§ 3
Grundgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Bemessung der Grundgebühr beträgt für
 - a) Restmüll aus Haushalten EUR 83,82
 - b) Biomüll aus Haushalten mit 1 Person 30 % von lit. a
 - c) Biomüll aus Haushalten mit 2 Personen 35 % von lit. a
 - d) Biomüll aus Haushalten mit 3 Personen 40 % von lit. a
 - e) Biomüll aus Haushalten mit 4 Personen 45 % von lit. a
 - f) Biomüll aus Haushalten mit 5 Personen 50 % von lit. a
 - g) Biomüll aus Haushalten mit 6 und mehr Personen 55 % von lit. a
 - h) Restmüll von Betrieben und sonstigen Benützern EUR 167,64
 - i) Biomüll von Betrieben und sonstigen Benützern 100 % von lit. h
- (2) Die Grundgebühr für Restmüll aus Haushalten wird nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen bemessen und beträgt in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. a
 - für einen 1-Personen-Haushalt 100 %
 - für jede weitere Person zusätzlich 20 %
 - höchstens jedoch 200 %
- (3) Die Grundgebühr für Restmüll von Betrieben und sonstige Benützern wird je Standort mit mindestens einem Beschäftigten in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit. h bemessen wie folgt:
 - a) Gewerbebetriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen nicht anders bestimmt:
 - bis 5 Beschäftigte 100 %
 - je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich 20 %
 - höchstens jedoch 200 %

- b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot einschließlich Imbissstuben und Würstelstände:
- | | |
|---|-------|
| bis 10 Sitz- und Stehplätze | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Sitz- und Stehplätze zusätzlich | 20 % |
| höchstens jedoch | 200 % |

Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen udgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.

- c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot, ausgenommen unter lit. d angeführte Betriebe:
- | | |
|--|-------|
| bis 10 Betten und Sitz- und Stehplätze | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Betten und Sitz- und Stehplätze zusätzlich | 20 % |
| höchstens jedoch | 200 % |

Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen udgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden.

- d) Pensionen, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, Studentenheime und Schülerheime:
- | | |
|---|-------|
| bis zu 10 Betten | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Betten zusätzlich | 20 % |
| höchstens jedoch | 800 % |

- e) Krankenhäuser, Pflegeheime, Altersheime, Sanatorien, Tageskliniken und Erholungsheime:
- | | |
|---|-------|
| bis zu 10 Betten | 100 % |
| je weitere angefangene 10 Betten zusätzlich | 20 % |
| höchstens jedoch | 800 % |

- f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung wie Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten udgl.:
- | | |
|--|-------|
| | 100 % |
|--|-------|

- g) Arbeitsstätten von Ärzten, Tierärzten, Dentisten, Wirtschaftstrehändlern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten und sonstigen freiberuflich Tätigen und Planungsbüros:
- | | |
|--|-------|
| bis 5 Beschäftigte | 100 % |
| je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich | 20 % |
| höchstens jedoch | 800 % |

- h) Vereins- und Parteilokale und Beratungsstellen
- | | |
|--|-------|
| | 100 % |
|--|-------|

- i) Öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen:
- | | |
|--|-------|
| bis 5 Beschäftigte | 100 % |
| je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich | 20 % |
| höchstens jedoch | 800 % |

j) Dienststellen der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung:		
bis 5 Beschäftigte		100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich		20 %
höchstens jedoch		800 %
k) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Kinderkrippen, Horte und Tagesheime:		
bis 20 betreute Personen		100 %
je weitere angefangene 20 betreute Personen zusätzlich		20 %
höchstens jedoch		800 %
l) Kasernen, Klöster, Flüchtlingsheime und Arbeiterunterkünfte:		
bis zu 20 betreute Personen bzw. Unterkunftnehmer		100 %
je weitere angefangene 20 betreute Personen bzw. Unterkunftnehmer zusätzlich		20 %
höchstens jedoch		800 %
m) Campingplätze:		
bis 10 Standplätze		100 %
je weitere angefangene 10 Standplätze		20 %
höchstens jedoch		800 %
n) Gärtnerei- und Gemüseanbaubetriebe		100 %

(4) Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s. Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.

(5) Wird ein Gewerbebetrieb oder eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich der Betriebsstandort in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 3 nicht anzuwenden.

(6) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll aus Haushalten erwirbt der Gebührenschuldner, ungeachtet einer Befreiung gemäß § 4 Abs. 2, folgenden Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Restmüllsäcken für:

1-Personen-Haushalt	6 Restmüllsäcke
2-Personen-Haushalt	11 Restmüllsäcke
3-Personen-Haushalt	16 Restmüllsäcke
4-Personen-Haushalt	21 Restmüllsäcke
5-Personen-Haushalt	26 Restmüllsäcke
6- und Mehr-Personen-Haushalt	31 Restmüllsäcke

(7) a) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll von Betrieben und sonstigen Benutzern erwirbt der Gebührenschuldner einen Anspruch auf den kostenlosen Bezug von 15 Restmüllsäcken. Dieses Kontingent erhöht sich je 20 %iger Hinzurechnung gemäß Abs. 3 um je weitere 3 Restmüllsäcke.

b) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll gemäß Abs. 3 lit. h erwirbt der Gebührenschuldner einen Anspruch auf den kostenlosen Bezug von 7 Restmüllsäcken.

- (8) Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Biomüll gemäß § 3 Abs. 1 lit. b bis g erwirbt der Gebührenschuldner folgenden Anspruch auf den kostenlosen Bezug von Biomüllsäcken für:

1-Personen-Haushalt	52 Biomüllsäcke á 8 Liter
2-Personen-Haushalt	59 Biomüllsäcke á 8 Liter
3-Personen-Haushalt	66 Biomüllsäcke á 8 Liter
4-Personen-Haushalt	73 Biomüllsäcke á 8 Liter
5-Personen-Haushalt	80 Biomüllsäcke á 8 Liter
6- und Mehr-Personen-Haushalt	87 Biomüllsäcke á 8 Liter

§ 4

Befreiung von Gebühren nach § 3 Abs. 1

- (1) Haushalte und Betriebe bzw. sonstige Benützer werden bei Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung von der Grundgebühr für die Entsorgung von Biomüll gemäß § 3 Abs. 1 lit. b bis g und lit. i befreit, wenn nachgewiesen wird, dass
- a) im Bereich des Haushaltes, Betriebes oder sonstigen Benützers Biomüll nicht anfällt oder
 - b) der anfallende Biomüll ohne Zuhilfenahme der öffentlichen Müllabfuhr auf privatem Grund mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten fachgerecht kompostiert wird.
- (2) Auf Antrag wird bei der Bemessung der Grundgebühr nach § 3 Abs. 2 jeder dritte oder weitere Minderjährige nicht berücksichtigt, sofern dieser zum jeweiligen Stichtag das 15. Lebensjahr nicht erreicht hat.
- (3) Für jedes neugeborene Kind, das in Hall in Tirol seinen Hauptwohnsitz hat, werden einmalig 15 Restmüllsäcke kostenlos ausgegeben.

§ 5

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr wird wie folgt bemessen:

	Euro
a) für die erste betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	42,51
b) für jede weitere betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	173,68

§ 6

Stichtag

- (1) Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Ermittlung der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 lit. b bis g, Abs. 2 und 3 ist der dem Gebührenjahr vorangegangene 31. Dezember.

- (2) Änderungen der Voraussetzungen für die Befreiung nach § 4 sind bis zum 31. Dezember des dem Gebührenjahr vorangegangenen Jahres bekannt zu geben.
- (3) Die kostenlosen Rest- und Biomüllsäcke können mit der Bürgerkarte jeweils bis zum 31. Dezember des Gebührenjahres bezogen werden.

§ 7

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8

Offenlegungs- und Wahrheitspflicht

Die für den Umfang der Gebührenpflicht bedeutsamen Umstände sind vom Gebührenpflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 26. November 2019 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Die in der bisherigen Abfallgebührenordnung 2019 unter § 5 angeführten „Weiteren Gebühren“ lit. a) bis n) finden in der neuen Abfallgebührenordnung 2021 keine Berücksichtigung mehr. Sie werden – in ihrer Höhe unverändert – ab 01.01.2022 als „Privatrechtliche Entgelte“ vorgeschrieben.

§ 5	
Weitere Gebühr	
Die weitere Gebühr wird je nach Gegenstand, Art und Umfang der Entsorgung wie folgt bemessen:	
	Euro
a) Restmüllsäcke 60 Liter	3,27
b) Kompostsack 8 Liter	0,77
c) Abholung von Sperrmüll je Anfahrt	52,09
d) Abholung von Häckselgut je Anfahrt	35,45
e) Annahme von sortiertem Restmüll bis zu 1/4 m ³	13,77
f) Annahme von sortiertem Restmüll bis zu 1/2 m ³	27,55
g) Annahme von sortiertem Restmüll bis zu 1 m ³	55,14
h) Annahme von sortiertem Bauschutt bis zu 1/4 m ³	10,18
i) Annahme von sortiertem Bauschutt bis zu 1/2 m ³	20,41
j) Annahme von sortiertem Bauschutt bis zu 1 m ³	40,73
k) Annahme von leicht verunreinigtem Bauschutt bis zu 1/4 m ³	20,86
l) Annahme von leicht verunreinigtem Bauschutt bis zu 1/2 m ³	41,59
m) Annahme von leicht verunreinigtem Bauschutt bis zu 1 m ³	83,64
n) Annahme von Grünschnitten ab einer Gesamtmenge von 11 m ³ für jeden weiteren m ³	9,18
o) die erste betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	42,51
p) jede weitere betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	173,68

Lediglich die in der Abfallgebührenordnung 2019 unter § 5 angeführten „Weiteren Gebühren“ lit. o) sowie p) (siehe oben) bleiben in der neuen Abfallgebührenordnung 2021 aufrecht und werden bezeichnet wie folgt:

§ 5	
Weitere Gebühr	
Die weitere Gebühr wird wie folgt bemessen:	
	Euro
a) die erste betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	42,51
b) jede weitere betriebliche Komposttonne á 120 Liter je Quartal	173,68

Diese formelle Gebührenänderung war erforderlich geworden, da gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Abfallgebührengesetz „Schuldner der Abfallgebühren die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden, sind“. Nach der bestehenden Abfallgebührenordnung 2019 würde das beispielsweise bedeuten, dass lediglich Eigentümer von Grundstücken bzw. Eigentümer von Bauwerken (§ 6 Abs. 2 Tiroler Abfallgebührengesetz), Rest- oder auch Kompostsäcke erwerben können. Auch die Abholung von Sperrmüll und/oder Häckselgut müsste stets dem jeweiligen Eigentümer per Bescheid vorgeschrieben werden.

Mit der Herauslösung der Gebühren gem. § 5 lit a) bis n) Abfallgebührenordnung 2019 besteht nun die Möglichkeit, diese Kosten an die jeweilige natürliche oder juristische Person in Rechnung zu stellen, ungeachtet dessen ob es sich hier um eine(n) Eigentümer/Eigentümerin einer Liegenschaft oder eines Bauwerkes handelt.

Wortmeldung:

GR Visintainer führt aus wie folgt:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, hoher Gemeinderat!

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei dem gegenständlichen Antrag nur um eine formelle Änderung. An der Höhe der Gebühren ändert sich nichts. Das heißt, die Gebühren für die Abholung von Rest- und Biomüll bleiben unverändert.

Ein 1-Personenhaushalt hat für die Entsorgung von Restmüll eine Gebühr in der Höhe von € 83,82 und für Biomüll € 25,14, insgesamt € 108,966 zu entrichten, zuzüglich 10% Umsatzsteuer. (= € 119,8626) Das entspricht rund € 0,33 pro Tag.

Für einen 4-Personenhaushalt ist für die Abholung von Restmüll € 150,876 und für Biomüll € 37,719 zu entrichten, insgesamt € 188,595, zuzüglich 10% Umsatzsteuer (= € 207,45). Das entspricht € 0,14209 pro Person und Tag.

Sowohl Rest- als auch Biomüll werden in der Stadtgemeinde Hall wöchentlich abgeholt.

Sämtliche Wertstoffe können auf einer der Wertstoffsammelinseln, die von jedem in einem Umkreis von maximal 300 Meter zu erreichen ist, tagtäglich entsorgt werden, ohne dass eine zusätzliche Gebühr entsteht. Seit der Zutritt zu den Wertstoffsammelinseln nur mehr mit der Bürgerkarte möglich ist, hat sich die Situation dort grundlegend gebessert und konnte der Mülltourismus eingedämmt werden. Und die Sammelinseln werden halbwegs sauber verlassen. Auch die Fehlwürfe sind massiv zurückgegangen. Damit kann – zumindest für die nächste Zeit - ausgeschlossen werden, dass auch in Hall der Gelbe Sack eingeführt werden muss, wie es seinerzeit von der Entsorgerfirma angedroht wurde.

Der Gelbe Sack hätte zur Folge gehabt, dass Plastikabfälle zu Hause gesammelt werden müssen und erst dann in einem 4-wöchigen Zyklus abgeholt werden. Aber das ist vorerst einmal vom Tisch.

Mit der Entrichtung der Grundgebühr sind aber auch die Leistungen am Recyclinghof inkludiert. Dort können alle Wertstoffe, aber auch sonstige Abfälle in Haushaltsmengen kostenlos abgegeben werden. Von Altreifen über Altkleider bis hin zu Sondermüll und Elektro- und Kühlgeräte können dort gratis abgegeben werden.

2019 wurden noch 108.402 Einfahrten im Recyclinghof gezählt, nach der Einführung der Bürgerkarte ergeben sich für 2021 mit Stichtag 31.10. 54.179 Einfahrten. Damit sind auch die Mengen dort zurückgegangen, z.B. Holz von 885 t auf 753 t, Sperrmüll von 573 t auf 481 t, Bauschutt von 534 t auf 468 t. Dadurch konnten auch Einsparungen bei der Entsorgung der Abfälle erzielt werden, sodass eine Erhöhung der Abfallgebühren nicht erforderlich ist.

Die Abfuhr und Entsorgung von Rest- und Biomüll im Vergleich zum Jahr 2018 ist nahezu gleich geblieben, obwohl in diesem Zeitraum die Bevölkerung um fast 700 Personen gewachsen ist. Das bestätigt wiederum die hohe Trenn- und Sammelmoral der Haller Bevölkerung.

Sperrmüll kann kostenlos im Recyclinghof abgegeben werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass Sperrmüll in größeren Mengen zu Hause abgeholt wird.

Grünschnitt kann ebenfalls gratis im Recyclinghof oder bei der Kompostieranlage abgegeben werden. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass Grünschnitt in größeren Mengen von zu Hause abgeholt wird. Auch die Preise für die weiteren Gebühren sind sehr moderat.

Die Abholung erfolgt jeweils mit einem LKW, der rund 14 m³ fasst. Die Kosten betragen für die Abholung je Anfahrt für Sperrmüll € 57,30 und für Grünschnitt € 39,00.

Damit darf ich abschließend feststellen, dass mit einem Aufwand von 33 bzw. 14 Cent pro Tag sehr, sehr viele Leistungen verbunden sind.“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. Abgaben und privatrechtliche Entgelte ab 01.01.2022

ANTRAG:

Die in der Beilage aufgelisteten Abgaben und privatrechtlichen Entgelte werden vom Gemeinderat beschlossen. Sofern nicht anders angeführt, gelten die Tarife ab 01.01.2022.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 12. Abgaben und privatrechtliche Entgelte 2022; Ermäßigungen und Ausnahmen

ANTRAG:

Der Gemeinderat legt in Ergänzung des Beschlusses vom 17. November 2021 folgende Ermäßigungen und Ausnahmen von den Abgaben und privatrechtlichen Entgelten ab 01.01.2022 fest:

a) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. g:

Diese Entgelte werden für den Bauern- und Adventmarkt unter Hinweis auf Punkt II. Ziffer 2 lit. k nicht eingehoben. Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing Hall durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

b) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. i:

Dieses Entgelt wird von Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für das Kinder- und Jugendtraining nicht eingehoben.

c) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. l:

Diese Entgelte werden von Haller Schulen, der städtischen Musikschule, der Bezirksmusikschule, für die Proben der Lientheatergruppe „Bühne Schönegg“ und des gemischten Chores „Alpenklang“ nicht eingehoben.

d) zu Punkt II. Ziffer 1 lit. o:

Das Entgelt für den Gebrauch von öffentlichem Grund für Märkte und Veranstaltungen wird von natürlichen Personen mit zumindest fünfjährigem Hauptwohnsitz bzw. juristischen Personen mit Sitz oder einem Betriebsstandort in Hall in Tirol nicht eingehoben.

e) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. d bis j:

Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

f) Zu Punkt II. Ziffer 2 lit. k:

Die für Bauernmarkt und Adventmarkt anfallenden Gemeindeverwaltungsabgaben werden jeweils als verlorener Zuschuss aus Haushaltskonto 1/782000-755000 gegenverrechnet.

g) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. l und m:

Für Veranstaltungen und Märkte, welche vom Stadtmarketing durchgeführt werden, werden diese Entgelte nicht eingehoben.

h) zu Punkt II. Ziffer 2 lit. n:

Diese Entgelte mit Ausnahme der Bandenwerbung werden von Haller Traditionsvereinen, dem LCT, dem SV Hall sowie Haller Schulen und allen Sportvereinen mit Sitz in Hall in Tirol für alle Veranstaltungen nicht eingehoben. Von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, mit Hauptwohnsitz in Hall in Tirol, werden die Entgelte für die Sportanlage Schöneegg (auch bei Reservierung) nicht eingehoben. Sonstige Haller Fußball- und Leichtathletikvereinigungen (Betriebsmannschaften, Hobbymannschaften) haben ein Viertel des Entgeltes zu entrichten. Erfolgt die Benützung durch Haller und auswärtige Mannschaften gleichzeitig (Fußballspiel), so ist die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zu entrichten. Bei Sport- und Spielfesten sowie Turnieren gelangt bei Haller Vereinigungen ein Viertel des Entgeltes und bei auswärtigen Vereinen und Vereinigungen die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zur Vorschreibung. Bei Sport- und Hobbyvereinigungen, welche für eine gesamte Saison eine Sportstätte wöchentlich einmal zu Trainingszwecken benützen, wird ein Sechstel des jeweiligen Entgeltes für maximal 25 Kalenderwochen pauschal vorgeschrieben.

i) Bei Veranstaltungen und Märkten, für die privatrechtliche Entgelte bis zu einem Gesamtausmaß von maximal EUR 1.000,00 (inkl. USt.) anfallen, können diese Entgelte – unbeschadet vorher genannter Ausnahmen und Ermäßigungen - von der Bürgermeisterin auf Antrag erlassen oder ermäßigt werden.

Dies gilt für Veranstaltungen und Märkte

- des Bundes, des Landes Tirol, der Stadtgemeinde Hall in Tirol und von Gemeindeverbänden mit Sitz in Hall in Tirol,
- von im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen (Gemeinderatsfraktionen) (nicht jedoch im Zuge von Wahlwerbung),
- der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens und seiner nachgeordneten Dienststellen (Stadtmarketing),

- der freiwilligen Haller Feuerwehren im Rahmen der Aufgaben gemäß Landes-Feuerwehrgesetz 2001 (nicht Volks- oder Zeltfeste),
- von Traditionsvereinen mit Sitz in Hall in Tirol
- von Vereinen mit Sitz in Hall in Tirol, die wissenschaftliche, kulturelle, sportliche, humanitäre oder wohltätige Zwecke verfolgen im Rahmen dieses Aufgabenbereiches.

j) Sonstige Ausnahmen von der Entgeltspflicht sind nur über Antrag an den Stadtrat möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 13. **Ansuchen an den Gemeinderat Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"**

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall – Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 23.00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Freitag, den 22 April 2022 durch einen Gemeinderatsbeschluss,

in weiterer Folge Antragsstellung durch die Bürgermeisterin an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „Haller Nightseeing“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 23.00 Uhr angesucht.

Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 14. Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "719 Jahre Stadt Hall in Tirol - Wir feiern Geburtstag"

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 23:00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Dienstag, den 25. Oktober 2022 durch einen Gemeinderatsbeschluss,

in weiterer Folge Antragstellung durch die Bürgermeisterin an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „719 Jahre Stadt Hall in Tirol – Wir feiern Geburtstag“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 23.00 Uhr angesucht.

Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 15. Personalangelegenheiten

Die Behandlung dieses TOP erfolgt nach TOP 16. unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Es wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

zu 16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Dieser TOP wird dem TOP 15. vorgezogen. Es werden keine Wortmeldungen erstattet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 18:30 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

Vbgm. Tscherner eh.

GR Galloner eh.